

Allgemeine Vermietbedingungen für das Zentralgeschäft der EURO-Leasing GmbH (Langzeitmiete)

Nachstehende Bedingungen (künftig: AVB) gelten für alle Mietverträge der EURO-Leasing GmbH (künftig: Vermieter) mit ihren Mietkunden (künftig: Mieter). Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und erbringt unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services Vermietleistungen.

I. Vertragsabschluss

1. Ein Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und dem Mieter durch Angebot und Annahme zustande.
2. Der Mieter unterbreitet über die Internetseite (<https://www.autovermietung.vwfs.de/mietwagen/auto-mieten/langzeitmiete>) mit dem dort vorhandenen Langzeitmiete-Bestellformular ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages (verbindliche Bestellung).
3. Der Mieter ist an seine verbindliche Bestellung 4 Wochen gebunden.
4. Wählt der Mieter bei Abgabe seiner verbindlichen Bestellung einen Auslieferungstermin aus, der länger als 4 Wochen in der Zukunft liegt, ist er abweichend von Ziffer I/3 dieser AVB bis zu dem von ihm gewählten Auslieferungstermin an seine Bestellung gebunden.
5. Der Mietvertrag wird geschlossen, wenn der Vermieter innerhalb der Frist nach Ziffer I3 oder Ziffer I/4 dieser AVB die verbindliche Bestellung des Mieters annimmt.
6. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

II. Mietgegenstand, Stornierung

Der Mieter wählt ihm Rahmen seiner verbindlichen Bestellung ein konkretes Fahrzeugmodell aus. Mietgegenstand wird dann dieses Fahrzeugmodell, sofern dieses beim Vermieter tatsächlich verfügbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit wird der Vermieter mit dem Mieter ein alternatives Fahrzeugmodell zu alternativen Konditionen abstimmen. Gelingt dies nicht, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu stornieren.

III. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Mietbeginn und Mietende

1. Der Mietvertrag ist über eine feste Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen geschlossen.
2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer III/1 dieser AVB verlängert sich der Mietvertrag um jeweils weitere 30 Tage, wenn keiner der Parteien den Vertrag zuvor nach Ziffer XX/2 dieser AVB kündigt.
3. Der Mietvertrag endet ungeachtet der festen Vertragslaufzeit nach Abs. 1 und etwaiger Verlängerungen nach Abs. 2 spätestens nach 360 Tagen. Einer darüber hinausgehenden stillschweigende Verlängerung, insbesondere nach § 545 BGB wird seitens des Vermieters ausdrücklich widersprochen.
4. Der Mietvertrag beginnt mit Beginn des Tages der vereinbarten Übergabe des Mietgegenstandes und endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer XVIII dieser AVB.

IV. Mietpreis, Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten, Aufrechnungsverbot

1. Der Mietpreis zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste „Langzeitmiete - Preise Zusatzleistungen / Dienstleistungen / Zubehör“ (künftig: Preisliste Zusatzleistungen), abzurufen unter https://www.autovermietung.vwfs.de/fileadmin/user_upload/user_upload/Preise_Zusatzleistungen_Dienstleistungen_Zubehoer.pdf
2. Der Vermieter ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die der Höhe nach 140 % des für 90 Tage zu zahlenden Mietentgeltes nicht übersteigt.
3. Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag.
4. Wird das Fahrzeug kürzer als die Mindestmietdauer von 30 Tagen genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die Mindestvertragsdauer, es sei denn der Vermieter hat die Unterschreitung der Mindestmietdauer zu vertreten.
5. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

V. Fahrzeuglieferung, Änderung der Lieferadresse

1. Der Vermieter liefert das Fahrzeug zum vereinbarten Auslieferungstermin an eine vom Mieter vorher zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln). Der Mieter ist verpflichtet, die Lieferadresse sowie einen Ansprechpartner (nebst Angabe der Telefonnummer im Bestellformular) spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn dem Vermieter per E-Mail an Langzeitmiete@vwfs-rac.com mitzuteilen.
2. Eine Änderung der Lieferadresse innerhalb von 72 Stunden vor Auslieferung ist wie nach Ziffer V/1 dieser AVB mitzuteilen und von der Zustimmung des Vermieters abhängig. Der Vermieter berechnet in diesem Fall zumindest eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderung der Lieferadresse beim Vermieter gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position: Fehlfahrt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunftspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.

VI. Fahrzeugübernahme, Fahrzeugzustand/Protokoll, Übernahmeverzug

1. Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, dem Vermieter bzw. den dem ihm beauftragten Transporteur gegenüber auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, sofern der Mieter mit dem Vermieter keinen gesonderten Rahmenvertrag geschlossen hat, der eine standardisierte regelmäßige Prüfung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrer vorsieht. Bei Weigerung der Vorlage eines gültigen Führerscheins im Original und der Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges. Die dadurch entstehenden Kosten sind verschuldensunabhängig durch den Mieter zu tragen.
2. Bei Übergabe wird ein Fahrzeugprotokoll angefertigt. Das Zustandsprotokoll ist vom Mieter bzw. seinen Bevollmächtigten bei der Fahrzeugübernahme zu unterschreiben.
3. Das Fahrzeug wird in optisch und technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, ist dies im Protokoll nach Ziffer VI/2 dieser AVB festzuhalten. Andernfalls sind sich Vermieter und Mieter darüber einig, dass das Fahrzeug bei Übergabe in optisch und technisch einwandfreiem Zustand war.
4. Nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Schadensersatzforderung des Vermieters besteht zumindest in Höhe der angefallenen Überführungskosten sowie des für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlenden Mietentgeltes nach Ziffer III/1 dieser AVB.

VII. Stornierungen, Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps

1. Der Mieter kann den Mietvertrag bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Anfang des Zeitfensters der Auslieferung einseitig durch Mitteilung per E-Mail (Langzeitmiete@vwfs-rac.com) stornieren.
2. Die Änderung des vertraglich vereinbarten Fahrzeugtyps kann der Mieter bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Anfang des Zeitfensters der Auslieferung per E-Mail an Langzeitmiete@vwfs-rac.com anfragen. Die Änderung des Fahrzeugtyps wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters wirksam.
3. Erfolgen die Stornierung oder die Änderung des Fahrzeugtyps weniger als fünf Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Ausliefertermin, ist der Mieter zur Zahlung einer gestaffelten Aufwandsentschädigung verpflichtet. Die Höhe ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Stornierung gültigen Preisliste Zusatzleistungen.
4. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunftspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands vorbehalten.

VIII. Fahrzeugaustausch durch den Vermieter

Der Vermieter hat das Recht, während der Vertragsdauer das überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug desselben Fahrzeugtyps mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen. Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl des Vermieters ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Der Vermieter wird sich bemühen den Mieter mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugaustausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugaustausch zu tragen.

IX. Anzeigepflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten nach Ziffer IX/1 dieser AVB berechnet der Vermieter dem Mieter eine Entschädigung gemäß der zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position Vertragsumschreibung.

X. Nutzung des Fahrzeuges, Änderungen am Fahrzeug, Haftungsfreistellung

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Öl, Wasserstand und Reifendruck und anderer fahrzeugspezifischer Zusatzstoffe, wie z. B. AdBlue, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher und entsprechend der Anzeigen im Fahrzeug aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (Ordnungswidrigkeiten) und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge. Für die Bearbeitung von vorstehenden Kosten, Gebühren, Abgaben, Strafen, Bußgeldern (Ordnungswidrigkeiten) berechnet der Vermieter dem Mieter eine Entschädigung gemäß der zur Zeit der Erhebung dieser Kosten etc. gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position Bearbeitungsgebühr bei Ordnungswidrigkeiten.
3. Der Mieter darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters keine Änderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teile dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden. Hat der Mieter gleichwohl solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe (auch im Fall des Fahrzeugtausches nach Ziffer dieser Allgemeinen Vermietbedingungen) ohne gesonderte Aufforderung und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet dem Vermieter insoweit verschuldensunabhängig für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Vermieter die für die Beseitigung erforderlichen Kosten in Rechnung stellen. Der Mieter stellt den Vermieter bei Verstößen gegen Ziffer X/1 und X/2 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.
4. Der Vermieter leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in Ein- und durchfahrtbeschränkten Bereichen wie z.B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln und das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und es dazu entsprechend Ziffer XIV dieser AVB zu Reparaturen/TÜV etc. vorzuführen.

XI. Halter des Fahrzeuges, Fahrer

1. Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen; der Vermieter ist Halter des Fahrzeuges.
2. Fahrer des Mietgegenstandes darf nur eine Person mit gültiger Fahrerlaubnis entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und dem Vermieter auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter darf das Fahrzeug ferner nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Krankheiten etc.).

XII. Fahrten ins Ausland

Der Mieter ist berechtigt, dass Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte unter langzeitmiete@vwfs-rac.com anzufordern. Für die Nutzung des Fahrzeugs in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Der Haftpflichtversicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die nationale Nutzung der Fahrzeuge im Ausland auf 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadenabwicklung verauslagern. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen wären, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einen vom Vermieter zuvor anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat.

Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

XIII. Verhalten im Schadenfall/Diebstahl, Obliegenheiten, Verjährung

1. Jeder Schaden (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschaden, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen) muss umgehend nach Eintritt des Schadenfalles bzw. Schadenereignisses per E-Mail an Schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter ihm das vom Vermieter zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unzulänglich, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
4. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn EURO-Leasing Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Fall der Akteneinsicht wird EURO-Leasing den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIV. Wartung und Verschleiß, Reparaturen, TÜV, Fahrzeugprüfung nach BGV D29

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Wenn während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten sind mit einem Kostenvoranschlag bei dem Vermieter anzufragen, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden. Der Mieter hat insoweit dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch einen

- Sachkundigen auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird.
3. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung des ausführenden Betriebes zu sorgen. Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung.
 4. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Wartung, Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden nicht zur Verfügung, wird dem Mieter vom Vermieter für die Dauer der Reparatur/Wartung ein vom Vermieter auszuwählendes Ersatzfahrzeug gestellt, soweit verfügbar. Der Mieter hat dabei keinen Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrzeug. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur in Deutschland (Festland ohne Inseln) ohne Transportkosten. Anderenfalls fallen Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung an, die der Mieter zu tragen hat. Eine Änderung der vereinbarten Miete für die Dauer der Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nicht. Beschafft sich der Mieter ohne vorherige Zustimmung durch den Vermieter ein Ersatzfahrzeug steht ihm insoweit ein Anspruch auf Übernahme der damit verbundenen Kosten nicht zu.

XV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen, Diebstahl und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, sowie insbesondere für Verstöße gegen Ziffer XX dieser AVB soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird. Für Unfallschäden (wie z. B. Wildunfall) haftet der Mieter mindestens in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, sofern nicht eine Haftung Dritter gegeben ist. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

XVI. Haftungsreduzierung

1. Für das gemietete Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Millionen Euro (max. 15 Millionen Euro je geschädigte Person) die auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer XII dieser AVB beschränkt ist und eine Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) – für Schäden an dem Fahrzeug.
2. Bei Abgabe der verbindlichen Bestellung hat der Mieter die Möglichkeit eine Reduzierung seiner Selbstbeteiligung im Vollkaskoschadenfall zu vereinbaren (Haftungsreduzierung). Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes Schadenereignis gesondert abgezogen. Dem Mietvertrag ist zu entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart worden ist.
3. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten nicht als Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falschen Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen der Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise. Die Haftungsreduzierung entfällt unter den nachfolgenden Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß Ziffer XVI/4 dieser AVB.
4. Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer, bei der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer XIII/2 dieser Bedingungen verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei Verletzung einer Vertragspflicht haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
5. Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintreten. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die der Versicherung zugrunde liegenden Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) entsprechend anzuwenden.

XVII. Haftung des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. (Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden besteht in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes pro Schadenfall.) Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

XVIII. Fahrzeugrückgabe

1. Spätestens 5 Werktage vor Ende der Vertragslaufzeit (Werktage sind nur die Wochentage Montags – Freitags) hat der Mieter dem Vermieter eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail an Langzeitmiete@vwfs-rac.com oder über die Antragstrecke der Internetseite des Vermieters mitzuteilen.
2. Der Mieter hat das Fahrzeug innen und außen gereinigt, mit allem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.) zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort (Ziffer XVIII/1 der Bedingungen), im ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs wird das Fahrzeug durch den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person besichtigt und eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Kraftstoffanzeige, Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen und Rauchgeruch in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, soweit Schäden, Verschmutzungen und Rauchgeruch offensichtlich erkennbar sind. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden, Verschmutzungen und Rauchgeruch bleibt unberührt.
3. Steht das Fahrzeug entgegen Ziffer XVIII/1 dieser AVB nicht zur Abholung bereit berechnet der Vermieter in diesem Fall zumindest eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position: Fehlfahrt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunft-/Nachweispflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.

XIX. Kraftstoff/Antriebsstrom

Dem Mieter wird das Fahrzeug mit leerem Kraftstofftank, mindestens jedoch mit der durch den Hersteller bereitgestellten Mindestbetankung bzw. mit einer mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Rückgabe mit leerem Kraftstofftank, jedoch mit mindestens 80 km Reichweite bei einem Verbrennungsmotor bzw. mit einer mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie zurückzugeben. Etwaiger darüber hinausgehender Restkraftstoff bzw. eine darüber hinausgehend aufgeladene Batterie wird nicht erstattet/vergütet. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgeladen bzw. nicht entsprechend betankt zurückgibt, hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Vermieter gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position: Kosten Kraftstoff/Antriebsstrom bei Fahrzeugrückgabe zu zahlen.

XX. Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer III/1 dieser AVB ausgeschlossen.
2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit können Vermieter oder Mieter das Mietverhältnis mit einer Frist von 5 Werktagen kündigen, wobei Werktage nur die Wochentage Montags – Freitags sind.
3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - b) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - c) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - d) der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder

- e) der Mieter das Fahrzeug entgegen von Ziffer VIII dieser AVB das Fahrzeug nicht oder nicht unverzüglich ins Inland verbringt und/oder dem Mieter nicht zum Tausch übergibt.
4. Kündigt der Vermieter nach Ziffer XX/3 dieser AVB außerordentlich, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer XVIII dieser AVB beschrieben – zurückzugeben.

XXI. Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge des Vermieters sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Vermieter wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß Ziffer X dieser AVB sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte des Vermieters sowie der vertraglichen Rechte des Vermieters und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Vermieter weist darauf hin, dass er aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.
2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge des Vermieters ggf. über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
3. Die Fahrzeuge des Vermieters sind ggf. serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen ausgerüstet. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustandes.

XXII. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Braunschweig. Ist der Mieter ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XXIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen der Mietverträge und auch dieser Allgemeinen Vermietbedingungen bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollte eine der Regelungen dieser Allgemeinen Vermietbedingungen und/oder des Mietvertrages unwirksam/nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Mietvertrages davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame/nichtige Regelung durch eine solche Regelung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/nichtigen Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

AVB, Stand Oktober 2022